

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

1. Geltung dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kommen Verträge mit uns nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Schriftform anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und für alle aus dem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sowie Kostenvoranschläge sind, wenn nicht anders angegeben, freibleibend. Wird eine Bestellung des Kunden durch unsere Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Produktion angenommen, ist ein Vertrag zustande gekommen. Dieser ist mit der Annahme für beide Vertragspartner bindend. Wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilen, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffensvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dieses gilt auch für eine Aufhebung dieser oder anderer Klauseln.

3. Angebote, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Zusagen von uns und unseren Mitarbeitern gelten nur vorbehaltlich unserer ausdrücklichen Bestätigung. Sie bedarf der Schriftform.

4. Bei Fehlen einer schriftlichen Auftragsbestätigung kommt der Vertrag mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung beim Kunden nach Maßgabe der durch uns erteilten Rechnung zustande. Der Widerspruch ist nur rechtzeitig, wenn er bei Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung erfolgt.

3. Allgemeine Lieferbedingungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als das wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4. Beinhaltet die Lieferung Software oder Softwareteile hat der Kunde das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Das Kopieren von Software zur Nutzung auf weiteren als den vereinbarten Geräten stellt eine unzulässige Nutzung da und berechtigt zur Nachberechnung oder zur Forderung von Schadenersatz.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager / ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand, Handling zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.

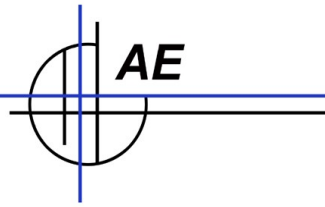
4. Unsere Rechnungen sind - soweit nichts anderes vereinbart - innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Ware und Rechnung ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Der Kunde kommt mit seiner Gegenleistung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung Zahlung leistet. Ab Verzugseintritt ist eine Geldschuld gem. §288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Verzugsschadens bleibt dadurch unberührt.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Wir behalten uns vor, Warenlieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung der Zahlung abhängig zu machen. Falls der Kunde in diesen Fällen eine solche Nachnahme nicht einlöst oder Vorkasse nach Aufforderung nicht fristgerecht leistet, können wir die Ware, unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen Rechte, anderweitig veräußern und vom Kunden Schadenersatz verlangen, der auch in Höhe der Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten und dem bei einem Notverkauf erzielten Preis verlangt werden kann.

7. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit beeinflussenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, er Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wird, es sei denn, der Kunde leistet auf unser Verlangen Vorkasse. Wahlweise sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen - auch gestundete - fällig zu stellen, weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen und Vorkasse bzw. sonstige Sicherstellung zu verlangen bzw. im Einverständnis des Kunden per Nachnahme zu liefern.

8. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als 10% überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall analog §649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.



5. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

6. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und zu erbringenden sonstigen Mitwirkungshandlungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

2. Ist eine Einhaltung der Fristen durch für uns unvorhersehbare und unverschuldete Umstände (z.B. Arbeitskämpfe, Transport- oder Fertigungsschwierigkeiten, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie höhere Gewalt) unmöglich, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Fristen angemessen zu verlängern und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

3. Sofern wir nicht vorher die Leistung endgültig verweigert haben, kann uns der Kunde 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

4. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sollten wir mit einer Lieferung mehr als acht Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde mit einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerungen länger als sechs Wochen dauern, sind auch wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

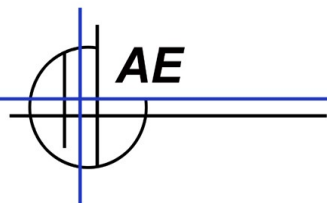
8. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Ware nicht abnimmt oder die Annahme ausdrücklich verweigert, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde eine Nachnahme nicht einlöst oder Vorkasse nach Aufforderung nicht fristgerecht leistet. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug und nachfolgendem Rücktritt durch uns haben wir das Recht, Schadensersatz von 25% des Bestellpreises ohne Abzüge zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, einen höheren Schadensersatz zu verlangen, wenn uns ein höherer Schaden nachweisbar entstanden ist. Zum Schaden gehören auch Transportkosten für eine fehlgeschlagene Anlieferung.

9. Alle durch uns gelieferten Produkte sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Dem Kunden ist bekannt, dass die Wiederausfuhr von Produkten dem Außenhandelsrecht der BRD bzw. des Ursprungslandes unterliegt, ggf. genehmigungspflichtig ist. Es obliegt dem Kunden, sich über diese Vorschriften im Einzelnen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Empfänger solcher von uns bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über: a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert; b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.



8. Entgegennahme

1. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Gewährleistung entfällt, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Kunde hat alle offensichtlichen Mängel und Fehlmengen (Minder- und Zuviellieferungen) bzw. Falschliefereien (im nachfolgenden insgesamt Fehler genannt) innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung der Ware oder Leistungen anzuzeigen. Bei Streckengeschäften gilt letzteres nicht, es verbleibt aber bei der Anzeigefrist von 10 Tagen; die Anzeige kann durch Dritte erfolgen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art.12 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Installations- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für einwandfreie Verpackung oder Verladung, falls Spediteur oder Transporteur die Verpackung nicht beanstanden.

11. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art.12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

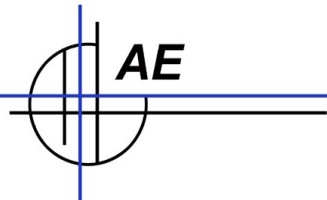
1. Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung unserer Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich; er hat uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen freizuhalten.

2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumen wir dem Kunden an unseren urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit dieses zur vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist.

11. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art.6 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.



12. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

3. Soweit dem Kunden nach diesem Art. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art.9 Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Die Höhe der Ansprüche richtet sich maximal nach dem Warenwert der von uns gelieferten Sache.

13. Technik

1. Umfasst die Lieferung Systeme in Form von Hardwareteilen ist die Verbauung nur von entsprechend geschulten Fachkräften vorzunehmen. Gängige Normungen und Schutzbestimmungen gemäß VDE, CE / EMV u.a. sind dabei zwingend einzuhalten.

2. Sofern der Kunde eigene Hardwareteile in Verbindung mit von uns gelieferten Hardwareteilen verbaut, hat er im Störfall den Nachweis zu führen, dass die Verbauung nicht ursächlich für einen Ausfall war. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist die Sachmangelhaftung gemäß Art. 9 ausgeschlossen. Dieses gilt auch und insbesondere für vom Kunden selbst erstellte und angeschlossene Kabel, Stecker und Zubehörteile.

3. Bei der Lieferung von Software und Softwareteilen ist der Kunde für fachgerechte und ordnungsgemäß Datensicherung verantwortlich. Ferner obliegt es dem Kunden eine Sache ausführlich zu testen und zu erproben, bevor ein Echteininsatz im Praxisbetrieb durchgeführt wird.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Burgdorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss anderer nationaler Rechte sowie dem internationalen Kaufrecht.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Hinweis: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet. Die AGBs gelten jeweils in ihrer aktuellen Form.